

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1076/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 03.12.2024 unter dem Titel „Für den Staatsanwalt keine Notwehr – Frau ersticht Eritreer nach Po-Grabscher am Bahnhof“ über einen Vorfall, bei dem der Mann eine Frau am Hauptbahnhof belästigt und ihr an den Po gefasst haben soll. Da habe die Frau ein Messer gezogen. Am Ende sei der Mann tot gewesen. Über die Frau heißt es, dass sie US-Amerikanerin sei.

II. Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung der Ziffern 1, 9, 10 und 12 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen die Ziffer 12 (Erwähnung der Nationalitäten des Mannes und der Frau) des Pressekodex zugelassen.

Hierzu trägt die Beschwerdeführerin inhaltlich nichts vor.

III. Für die Beschwerdegegnerin teilt die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns mit, die beanstandete Berichterstattung verstoße nicht gegen Ziffer 12 des Pressekodex, jedenfalls nicht in schwerwiegender Weise. In Ziffer 12 Pressekodex heißt es:

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.“

Es sei vorliegend nicht ersichtlich, dass durch die in Rede stehende Berichterstattung die US-amerikanische Tatverdächtige wegen ihres Geschlechts (weiblich), einer Behinderung (nicht ersichtlich) oder ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Gruppe (US-Amerikanerin) in irgendeiner Weise herabgewürdigt worden sei. Insoweit fehle es an jeglicher Herstellung eines Zusammenhangs zwischen dem individuellen Fehlverhalten der Frau und der nationalen Gruppe der US-Amerikaner(innen). Mit anderen Worten: Mitnichten werde in der beanstandeten Berichterstattung etwa der Eindruck erweckt, die US-Amerikaner(innen) hierzulande – quasi „als solche“ oder „an und für sich“ – würden zu Messerstechereien neigen.

Dies gelte entsprechend auch für das Opfer aus Eritrea: Die bloße Erwähnung der Nationalität des Mannes und der ihm vorgeworfenen Tat („Po-Grabschen“) stelle mitnichten eine diskriminierende Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens im Sinne von Richtlinie 12.1 des Pressekodex dar; beim unbefangenen Leser werde nicht ansatzweise der Eindruck „Der Eritreer als solcher ist ein ‚Po-grabschender Frauen-Belästiger‘“ erweckt.

Man verweise hierzu auf die vom Presserat veröffentlichten „Leitsätze“ zur Richtlinie 12.1 des Pressekodex, in denen es im Grundsatz zunächst einmal unmissverständlich heißt (Hervorhebung nachfolgend durch die Stellungnehmende):

*„Ziffer 12 und die zugehörige Richtlinie 12.7 enthalten **kein** Verbot, die Zugehörigkeit von Straftätern und Verdächtigen zu Minderheiten zu erwähnen.“*

Und weiter:

*„Sie [Anm. der Stellungnehmenden.: Ziffer 12 und Richtlinie 12.1 Pressekodex] verpflichten die Redaktion jedoch, in jedem einzelnen Fall verantwortungsbewusst zu entscheiden, ob für die Nennung einer Gruppenzugehörigkeit **ein begründetes öffentliches Interesse vorliegt oder die Gefahr der diskriminierenden Verallgemeinerung überwiegt.**“*

Die Tatverdächtige im beschwerdegegenständlichen Fall besitzt die US-amerikanische Staatsangehörigkeit. Weder sei in der hiesigen Bevölkerung die Meinung verbreitet, dass die Minderheiten-Gruppe der US-Amerikaner(innen) in Deutschland besonders kriminell bzw. insbesondere berüchtigt dafür sei, „Po-grabschende Männer“ zu erstechen, noch seien allgemein US-Amerikaner(innen) hierzulande der Gefahr einer „diskriminierenden Verallgemeinerung“ ausgesetzt.

In den o. g. Leitsätzen zu Richtlinie 12.1 listet der Presserat ferner Gründe auf, die eine Nennung der Nationalität von Tatverdächtigen im Einzelfall durchaus rechtfertigen können, etwa das Vorliegen einer besonders schweren oder in ihrer Art oder Dimension außergewöhnlichen Straftat. Das von einer Belästigten begangene Erstechen des sie belästigenden Mannes sei ohne Zweifel eine solche Tat. Es gehe um ein in der Öffentlichkeit begangenes Tötungsdelikt, bei dem die Staatsanwaltschaft das Vorliegen einer Notwehr-Lage ausdrücklich verneint hat. Damit sei vorliegend jedenfalls die Nennung der Nationalität der Messerstecherin aufgrund eines „begründeten öffentlichen Interesses“ im Sinne von Richtlinie 12.1 des Pressekodex gerechtfertigt.

Anmerkung: Die Leitlinien zu Ziffer 12.1 nennen für eine solche besonders schwere oder in ihrer Art oder Dimension außergewöhnliche Straftat als Beispiele: Terrorismus, Organisierte Kriminalität, Mord, Folter, Sprengstoffanschlag (z. B. auf den BVB-Mannschaftsbus 2017).

Hinsichtlich des „Po-Grabschers“ aus Eritrea möge dies anders sein; insoweit sei aber hinsichtlich der Schwere des Verstoßes gegen den Pressekodex zu berücksichtigen, dass die ansonsten weitgehend neutrale Berichterstattung eben gerade nicht das individuelle Fehlverhalten des Mannes der gesamten nationalen Gruppe der Eritreer zuweise.

Kurzum: Die Beschwerde möge hinsichtlich des Mannes aus Eritrea für begründet erklärt werden, im Übrigen sei sie unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht hinsichtlich der Nennung der Nationalität des Mannes eine Diskriminierung im Sinne von Ziffer 12 des Pressekodex. Diese ist geeignet, zu der diskriminierenden Verallgemeinerung zu führen, Eritreer verhielten sich sexuell übergriffig.

Hinsichtlich der Nennung der Nationalität der Frau verneinen die Ausschussmitglieder eine Diskriminierung. Insoweit folgen sie der Auffassung der Beschwerdegegnerin, dass über US-Amerikanerinnen keine entsprechenden negativen Vorurteile bestehen.

Da die Nennung der Nationalität des Mannes hier nicht besonders herausgehoben wird, belässt es der Ausschuss bei einem Hinweis.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>